

Finanz- und Beitragsordnung
des
TSV von 1864 Schleswig e.V.

Der TSV von 1864 Schleswig e.V. hat auf seiner Mitgliederversammlung am 20. März 2019 beschlossen:

§ 1 Beiträge ab 1. April 2019

Der Vereinsbeitrag beträgt für

	monatlich	vierteljährlich
(a) Kinder und Jugendliche	10,00 €	30,00 €
(b) Erwachsene	16,50 €	49,50 €
(c) Familien	26,00 €	78,00 €
(d) Passive und fördernde Mitglieder	8,50 €	25,50 €
(e) Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre (auf Antrag)	10,00 €	30,00 €

§2 Aufnahmegebühr

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrags der entsprechenden Beitragsart zu zahlen.

§ 3 Zusatzbeiträge

Für folgende Sparten werden Zusatzbeiträge erhoben:

	monatlich	vierteljährlich
(a) Schwimmen	6,00 €	18,00 €
(b) Schwimmen Wettkampf	7,00 €	21,00 €
(c) Aqua Fitness	6,00 €	18,00 €
(d) Präv. Herz	1,00 €	3,00 €
(e) Basketball für Erwachsene	5,00 €	15,00 €
(f) Basketball für Jugendliche	2,00 €	6,00 €
(g) Leistungsturnen	5,00 €	15,00 €

§ 4 Aufwendungsersatz

1. Der Aufwendungsersatz ist grundsätzlich 5 Tage vorher bei der Geschäftsführerin zu beantragen und vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Fahrten im Sinne dieser Ordnung sind u.a. Fahrten zu Lehrgängen, Wettkämpfen und offiziellen Veranstaltungen. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
2. **Fahrtkosten:**
Auf Nachweis werden Fahrten erstattet für
 - a) öffentliche Verkehrsmittel
 - b) Deutsche Bahn, 2. Klasse
 - c) PKW-Benutzung
bei Entfernungen bis zu 10 km ohne Kilometerentschädigung
bei Entfernungen über 10 km 0,20 € je km
 - d) Taxikosten nur in begründeten Fällen
3. **Übernachungskosten**
Übernachungskosten werden auf Nachweis grundsätzlich bis zu 16,00 € pro Übernachtung pro Person erstattet.
4. **Lehrgänge**
Zumutbare Übernachtungsmöglichkeiten (u.a. Jugendherberge) sowie Gruppenvergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen.
Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorstehenden Kostenregelung zuzulassen.
5. **Kommunikationskosten**
Auf Antrag sind die für die Nutzung privater Kommunikationseinrichtungen entstandenen Kosten zu erstatten.
6. **Pauschalierung**
Der Gesamtvorstand kann für einzelne Funktionsträger auf der Grundlage eines Nachweises pauschalen Aufwendungsersatz beschließen.

§ 5 Übergang in eine fördernde Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann, wenn es keinen aktiven Sport mehr treiben will, die Mitgliedschaft in eine fördernde bzw. passive Mitgliedschaft ändern. Der neue Beitragssatz wird dann zum nächsten Einzugstermin eingezogen.

§ 6 Tausch der Mitgliedschaft

1. Wenn ein Kind abgemeldet wird und ein Geschwisterkind neu aufgenommen wird, kann die Mitgliedschaft sofort beitragsneutral getauscht werden.
2. Andere Änderungen der Mitgliedschaft können außerhalb der Kündigungsfristen nur beitragsneutral vollzogen werden.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus per Lastschrift zu entrichten.
Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitrag fällig.
Kontoänderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
Vom Mitglied gewünschte Rechnungslegungen sowie von ihm zu vertretende Bankauslagen und Mahngebühren sind vom Mitglied zu zahlen.

§ 8 Stundung und Erlassung der Beiträge

Der Geschäftsführende Vorstand kann die Beiträge einzelner Mitglieder stunden und/oder erlassen. Die Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand bekannt zu geben und zu protokollieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.